

# Finanzämter schließen sich Urteil an

**Umsatzsteuer** Bereits 2014 hat der BFH die Anwendung der umsatzsteuerlichen Mindestbemessungsgrundlage in einem entscheidenden Bereich abgelehnt. Nun hat sich die Finanzverwaltung dieser Rechtsprechung offiziell angeschlossen.



Die an der vertraglichen Pacht ausgerichtete Berechnung der Umsatzsteuer hatte der BFH bereits 2014 anerkannt. Jetzt hat sich die Finanzverwaltung offiziell angeschlossen.

Laut Umsatzsteuergesetz (§ 10 Abs. 5) ist die umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage bei Leistungen zwischen einander nahestehenden Personen anzuwenden. Nahestehende Personen können dabei nicht nur Familienmitglieder sein. Dieses Merkmal kann sich auch aus der Verbindung „Gesellschaft zum Gesellschafter“ bzw. umgekehrt ergeben. Dabei setzt der Fiskus die Umsatzsteuer nicht nach dem zwischen den Vertragsparteien tatsächlich vertraglich vereinbarten Entgelt, sondern nach den zur Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten fest.

## Hohe Steuerschulden

Klassische Besteuerungsfälle dieser Art fanden sich bislang beispielsweise in der Lieferung von Wärme einer als Personengesellschaft be-

triebenen Biogasanlage an „ihren“ Gesellschafter, etwa zur Beheizung des Stalls oder (privat) des Wohnhauses dieses Gesellschafters. Die für die Wärmelieferung entstandenen Kosten leitete das Finanzamt aus den Herstellungskosten der Biogasanlage ab. Oft ergaben sich dadurch unverhältnismäßig hohe Umsatzsteuerschulden für diese Umsätze, wenn etwa für vorgenannte Wärmelieferungen statt eines marktüblichen Entgelts von 6 Cent pro Kilowattstunde kostenbedingt ein Wert von beispielsweise etwa 60 Cent je Kilowattstunde als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage angesetzt wurde. Gerade in Betriebsprüfungen hat diese wirklichkeitsfremde umsatzsteuerliche Betrachtung zu Streit geführt.

Der vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedene Fall betrifft ein Ehepaar, das eine

Schweinezuchtanlage gebaut und dann umsatzsteuerpflichtig an den gemeinsamen Sohn verpachtet hatte. Dabei verzichteten die Beteiligten auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Sohn führte einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, in dessen Zusammenhang er auch die Schweinezuchtanlage nutzte.

Das Finanzamt erkannte die an der vertraglichen Pacht ausgerichtete Berechnung der Umsatzsteuer nicht an und setzte diese stattdessen nach den Baukosten der Schweinezuchtanlage fest. Diese wiederum wurden auf zehn Jahre verteilt. Mangels entsprechender Rechnungen konnte der Sohn als Pächter nur die vertraglich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Die höchsten Finanzrichter verwarfen jetzt diese Rechts-

auffassung des Finanzamts endgültig. Sie argumentierten, dass die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder -umgehung voraussetze. Nach Ansicht der Richter fehlt es daran, wenn das vereinbarte Entgelt dem marktüblichen Entgelt entspricht oder der Unternehmer seine Leistung in Höhe des marktüblichen Entgeltes tatsächlich versteuert. Insoweit ist der Umsatz laut BFH höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen. Im Urteilsfall war eine marktübliche Stallpacht vereinbart und auch gezahlt worden, was der BFH jetzt für Umsatzsteuerzwecke anerkannte.

## Konsequenzen des Urteils

Die oben ausgeführte Entscheidung des BFH ist aus 2014, sie ist aber erst jetzt im Bundessteuerblatt 2016 veröffentlicht worden. Nun ist auch das Bundesfinanzministerium dieser Rechtsprechung „offiziell“ gefolgt. Eine breit angelegte, an den Umsatzkosten ausgerichtete Maximierung des Umsatzsteueraufkommens dürfte jetzt der Vergangenheit angehören. Die unternehmerfreundliche Rechtsprechung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Bei Leistungsvereinbarungen zwischen nahen Angehörigen und einander (auch gesellschaftsrechtlich) nahestehenden Personen sollten allerdings stets am Marktpreis ausgerichtete Vergütungen vereinbart werden.

Dabei dürfte es auch ohne Belang sein, ob die Leistung beim Empfänger wiederum den unternehmerischen Bereich, wie beispielsweise der Stallpacht oder den Privatbereich, zum Beispiel die Beheizung des eigenen Wohnhauses, betrifft. Bundesfinanzhof, Urteil vom 5. Juni 2014 (Az. XI R 44/12).

Matthias Beer,  
Steuerberater, Lüneburg